



Menschenrechte Schweiz MERS  
Association suisse pour les droits de la personne  
Human Rights Switzerland

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern  
Telefon ++41 31 302 01 61, Fax ++41 31 302 00 62  
E-Mail: [info@humanrights.ch](mailto:info@humanrights.ch), Website: [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
3003 Bern

Bern, 28. Februar 2005

***Stellungnahme des Vereins Menschenrechte Schweiz (MERS) zum Bericht und zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Anwendung von Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden (ZAG) vom 15. Oktober 2004***

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Menschenrechte Schweiz dankt Ihnen für die ihm eingeräumte Möglichkeit sich zum Bericht und zum Entwurf des Zwangsanwendungsgesetzes äussern zu können. Als Verein, dessen Ziele u.a. die Förderung der Menschenrechte in der Schweiz sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen sind, werden wir unsere Stellungnahme auf die menschenrechtlich relevanten Aspekte der Vorlage beschränken.

Als positiv bewerten wir, dass mit der Vorlage eine Lücke geschlossen wird, indem die in diesem Bereich dringend benötigte gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Zu begrüssen ist, dass klar festgehalten wird, dass die Anwendung von Gewalt nur zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustandes oder zur Abwehr einer Gefahr angewendet werden darf, das geplante Verbot von Integralhelme, Knebel und anderen Mitteln, die die Atemwege beeinträchtigen können, das Verbot ruhig stellender Mittel ohne medizinische Indikation, das Erfordernis, dass die Vollzugsorgane eine entsprechende Ausbildung absolviert haben müssen sowie die Bestimmung, dass die zwangsweise Rückführung von Personen auf dem Luftwege

unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Betroffenen vorzubereiten ist.

Aus menschenrechtlicher Sicht erscheinen uns namentlich der Einsatz von Elektroschockgeräten bei der Anwendung polizeilichen Zwangs (siehe nachstehend Ziff. 1) und die Auslegung von Artikel 3 Abs. 4 ZAG (Ziff. 2) als problematisch. Schliesslich würden wir nebst dem gut ausgebildeten Begleitpersonal auch noch eine unabhängige Kontrollinstanz bei der Rückführung von Personen auf dem Luftwege befürworten (Ziff. 3).

## **1. Das Einsetzen von Elektroschockgeräten (Art. 8 Abs.1 lit. b ZAG)**

### **a) Problematik:**

Artikel 8 Abs. 1 lit. b ZAG sieht als letztes Mittel der Durchsetzung der Waffeneinsatz, d.h. unter anderem auch Elektroschockgeräte vor. Aus unserer Sicht ist der Einsatz von Elektroschockgeräten aus zwei Gründen sehr problematisch und nicht zu empfehlen:

Erstens sind die gesundheitlichen Risiken, die mit dem Einsatz einer solche Waffe verbunden sind, nicht klar abschätzbar. Die Schweizerische Polizeitechnische Kommission, die diese Elektroschockgeräte empfiehlt, gibt immerhin zu bedenken, dass ein Unfall beim Zusammensacken der betroffenen Person nicht auszuschliessen sei. Wenn die Polizei sodann schlecht ziele, könne auch mal ein Auge getroffen werden. Zu bedenken sei auch, dass die Auswirkungen auf Risikogruppen wie Schwangere oder Herzpatient/-innen nicht bekannt seien. Nicht bekannt sind im Weiteren die möglichen Folgen einer Schussabgabe in leitende Flüssigkeiten (z.B. bei nassem Boden). Zudem ist zu bedenken, dass sich Personen die auf eine solche Art und Weise rückgeführt werden müssen, grundsätzlich in einer extremen Stresssituation befinden. Diese Situation, kombiniert mit einem elektrischen Schock, kann zu unvorhersehbaren gesundheitsschädlichen Folgen führen, auch wenn diese Waffen „korrekt“ angewendet wird.

Zweitens stellt Amnesty International in ihrem Bericht fest, dass die leichte Anwendbarkeit und die Möglichkeit, äusserst starke Schmerzen per schlichtem Knopfdruck zu verursachen ohne dass erkennbare Spuren zurückbleiben, diese Waffen geradezu zum Missbrauch prädestinieren. Amnesty International listet Informationen über 74 Personen auf, die in den USA und Kanada in Zusammenhang mit dem Einsatz von Elektroschockgeräten gestorben sind. Ein grosser Teil der Opfer waren unbewaffnete Männer, die zwar ein verwirrtes oder aggressives Verhalten zeigten, aber keine echte Gefahr für Leben oder Sicherheit anderer Personen darstellten.

Diese Erfahrungswerte aus den USA und Kanada zeigen unseres Erachtens, dass das Missbrauchpotential dieser Waffen gross ist und deren Anwendung gefährlich sein kann.

### **b) Verhältnismässigkeit:**

Es ist einleuchtend, dass Elektroschockgeräte im Vergleich zu Schusswaffen die weniger gefährlicheren und mildereren Waffen darstellen. Trotzdem erscheint uns der Einsatz dieser Geräte unverhältnismässig da unnötig, weil sich die betreffenden Personen schon im Gewahrsam der Polizeibehörden befinden. In dieser Situation

sollten eigentlich die anderen zur Verfügung gestellten Mitteln und Waffen oder die körperliche Gewalt genügen, um mögliche Gefahren abzuwenden. Im Falle einer nicht anders abwendbaren Gefahr, könnte man der Einsatz der Elektorschockgeräten gestützt auf die Polizeiliche Generalklausel oder gestützt auf Notwehr oder Notstand rechtfertigen. Folglich erscheint uns der Artikel 8 Abs. 1 lit. b ZAG als überflüssig und unverhältnismässig.

## **2. Das Anziehen von Windeln**

Im erläuternden Bericht zu Artikel 3 Abs.4 ZAG wird darauf hingewiesen, dass bei Rückführungen von Personen auf dem Luftweg ein zwangsweises Anziehen von Windeln im Einzelfall angebracht sein kann, wenn der Flug längere Zeit dauert und die betroffene Person infolge ihres aggressiven Verhaltens voraussichtlich nicht ohne grössere Komplikationen auf die Toilette geführt werden kann.

Diese Regelung erscheint uns unmenschlich und erniedrigend und nicht konform mit Artikel 3 Abs. 4 ZAG(a), mit Artikel 7 BV (b), mit verschiedenen internationalen Abkommen (c) und auch nicht konform mit den Standards des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe CPT (d).

### **a) Artikel 3 Abs. 4 ZAG**

Es ist erstaunlich, dass, obschon dieser Artikel grausame, erniedrigende und beleidigende Behandlungen verbietet, im Bericht zu diesem Artikel, bei Rückführungen von Personen auf dem Luftwege das zwangsweise Anziehen von Windeln im Einzelfall doch als zulässig erachtet wird.

### **b) Artikel 7 BV**

Gemäss diesem Artikel ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Das zwangsweise Anziehen von Windeln ist für jedermann unwürdig und sehr beleidigend und erniedrigend.

### **c) Internationale Übereinkommen**

Der internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen der UNO gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten erniedrigende und unmenschliche Behandlung von Personen, worunter auch das zwangsweise Anziehen von Windeln zu zählen ist.

### **d) CPT /Inf (2003) 35**

Im 13. Jahresbericht des europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (CPT) wird festgelegt, dass das zwangsweise Anziehen von Windel und das Verwehren des Gangs zur Toilette zu den problematischsten Abschiebungsverfahren gehört und dass diese Behandlung zu einer erniedrigenden Situation führen kann.

Gemäss diesem Bericht sollten auch die mit dem sogenannten „Economy-class-Syndrom“ verbundenen gesundheitlichen Risiken berücksichtigt werden, das heisst die Auswirkungen des langen Sitzens. Mit anderen Worten ist auch bei der

zwangsweisen Rückführung im Flugzeug zu vermeiden, dass langes Sitzen zu Stauungen in den Blutgefässen und anderen gesundheitlichen Problemen führt.

### **3. Begleitpersonal (Art. 14 Abs.1 ZAG)**

Dieser Artikel besagt, dass Personen, die auf dem Luftwege zwangsweise rückgeführt werden, durch besonders ausgebildetes Personal begleitet werden müssen.

Wir würden hier zusätzlich zu diesem gut ausgebildeten Personal *eine unabhängige Kontrollinstanz* bei der Abreise, während dem Flug und bei der Ankunft befürworten. Falls dies nicht realisierbar ist, sehen wir auch die Möglichkeit einer Videoüberwachung. Solche Massnahmen sind aus den folgenden Gründen wichtig:

- Die Beobachtung und Berichterstattung von unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern oder Videoaufnahmen könnten präventiv gegen einen unverhältnismässigen Einsatz von Gewalt wirken.
- Zwar besteht bei Unregelmässigkeiten für das Opfer die Möglichkeit einer (Aufsichts-)Beschwerde. Wie generell bei Übergriffen durch Polizei- oder Vollzugsbehörden sind Anklagen und Anzeigen kaum überprüfbar und es steht Aussage gegen Aussage. Eine solche Massnahme würde diese Art von Problemen verhindern und mehr Transparenz schaffen.
- Auch der Europarat erwartet, dass die Rückführungen unter Beachtung der Menschenwürde und Sicherheit geschehen und rät in seiner Empfehlung 1547 (2002) eine Kontrolle durch eine unabhängige Instanz.

#### **Fazit**

Gestützt auf den obigen Ausführungen kommen wir zum Schluss, dass sowohl die Anwendung von Elektroschockgeräten als auch das zwangsweise Anziehen von Windeln auf längeren Flügen nicht mit den von der Schweiz eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen